Mit Recht im Trend

Das **Bespielen von Onlinekanälen** gehört bei vielen Unternehmen bereits zu der Klaviatur ihrer Marketinginstrumente. Doch bei falscher Anwendung lauert eine **Vielzahl an Haftungsrisiken**.

SABINE SOBOLA

Die Corona-Krise verdeutlicht den Grad der Digitalisierung in einer Gesellschaft, aber auch im Unternehmen: Wem die nötige Technik zur Verfügung steht und wer die Regeln der Digitalisierung kennt, hat die Nase vorn. Wenn Betriebe vorübergehend schließen müssen und der digitale Weg der einzige zum Kunden bleibt, gewinnt für sie ihre Onlinepräsenz und insbesondere digitales Marketing an Relevanz. Durch gezielte Werbung soll die Reichweite erhöht und die Kunden zur richtigen Zeit und am richtigen Ort über digitale Endgeräte wie Desktop, Laptop oder Smartphone angesprochen werden. Dabei muss jedes Unternehmen für sich entscheiden, welche der zahlreichen Instrumente es abhängig von seinen Ressourcen, Zielgruppen und Zielsetzungen nutzt.

Ein Königsweg zwischen SEA (Search Engine Advertisement), Affiliate Marketing, E-Mail- und Influencer-Marketing existiert nicht. Doch eines haben alle Wege gemein: Es gibt Technik und Regeln, die beherrscht werden müssen. Falsch angewandt, birgt digitales Marketing viele an Haftungsrisiken. Häufige Fehler sind unter anderem Social Media-Accounts ohne Impressumsangabe, fehlende Angaben des Grundpreises bei Waren (z.B. Angabe des Kilopreises) oder die fehlerhafte Gestaltung von Cookie-Consent-Banner.

Im Info-Webinar zeigt Sabine Sobola, Rechtsanwältin und Partnerin in der Kanzlei Paluka Sobola Loibl & Partner, worauf es beim digitalen Marketing aus rechtlicher Sicht ankommt. Neben den Grundlagen zu Werbung im Internet zeigt das Info-Webinar, welche rechtlichen Fallstricke sich in den einzelnen Marketingformen verstecken können, beispielsweise beim Einsatz von Influencern, Ads und Posts auf Social-Media-Plattformen (z.B. Instagram, Facebook, YouTube, TikTok). Zudem wird geklärt, ob und in welchem Ausmaß der Unternehmer für seine Mitarbeiter haftet, wenn ein Angestellter beispielsweise ein Foto auf die Firmenwebsite lädt, ohne die notwendigen Nutzungsrechte einzuholen. Auch wenn dies in der Verantwortung des zuständigen Mitarbeiters liegt, kann der Arbeitgeber infolgedessen von Seiten des Rechteinhabers zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert werden. //

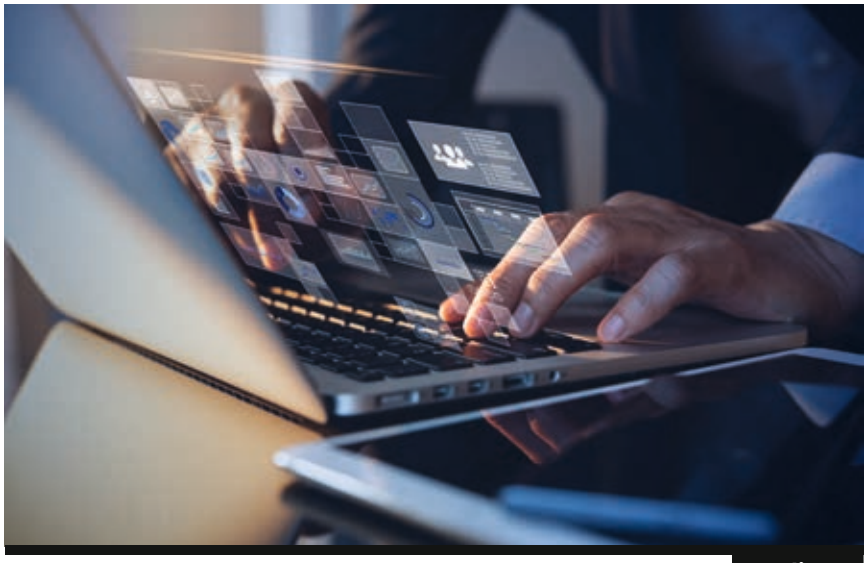

online

Digitales Marketing: Rechtliche Tipps und Trends

Do., 1. Oktober | 16.00 – 18.15 Uhr

kostenfrei

Anmeldung: www.ihk-regensburg.de/event/166138553

Birgit Zorger | 0941 5694-335 | zorger@regensburg.ihk.de